

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 9	München, den 31. Mai	2017
Datum	Inhalt	Seite
24.5.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen</b> 2230-1-1-K	106
16.5.2017	Bekanntmachung des <b>3. DIBt-Änderungsabkommens</b> 2132-1-20-I	108
16.5.2017	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags</b> 2251-6-S, 2251-13-S, 2251-9-1-S, 2251-17-S, 2251-16-S	115
19.4.2017	Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM 7801-2-L	116
9.5.2017	Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO) 2236-9-1-4-K, 2236-9-1-3-K, 2236-9-1-2-K, 2236-9-1-5-K, 2236-9-1-2-K	118
22.5.2017	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	174

---

2230-1-1-K

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 24. Mai 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Art. 16 und 17 wie folgt gefasst:

„Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

Art. 17 (aufgehoben)“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchst. e und f werden durch folgenden Buchst. e ersetzt:

„e) die Fachoberschule und die Berufsoberschule (Berufliche Oberschule)“,

- bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

3. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und langjährig berufstätig waren“ gestrichen.

- b) Halbsatz 2 wird gestrichen.

4. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Die Fachoberschule und die Berufsoberschule

(1) <sup>1</sup>Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule. <sup>2</sup>Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrung. <sup>3</sup>Es können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,
4. Internationale Wirtschaft,
5. Sozialwesen,
6. Gesundheit,
7. an der Fachoberschule zusätzlich Gestaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Berufliche Oberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. <sup>2</sup>Im Fall einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung erfolgt der Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, ansonsten in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule. <sup>3</sup>Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. <sup>4</sup>Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. <sup>3</sup>Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. <sup>4</sup>Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

(4) <sup>1</sup>Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13; sie kann in Teilzeitform geführt werden. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdspra-

che die allgemeine Hochschulreife. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

(5) <sup>1</sup>An der Beruflichen Oberschule können insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 einjährige Vorklassen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und abgeschlossener Berufsausbildung können den mittleren Schulabschluss erwerben.“

5. Art. 17 wird aufgehoben.
6. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 4“ ersetzt.
7. In Art. 24 Nr. 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Organisation“ durch die Wörter „ , Organisation und Finanzierung“ ersetzt.
8. In Art. 24a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 117“ durch die Angabe „Art. 114 Abs. 5“ ersetzt.
9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

10. In Art. 30a Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ ; Berufliche Oberschulen können Außenstellen an Berufsschulen führen.“ ersetzt.

11. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 111 bis 117“ durch die Wörter „Die Art. 111 bis 114 Abs. 5“ ersetzt.

13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „ , Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.

14. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17“ durch die Wörter „den Art. 7 bis 11, 14 und 16“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 24. Mai 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2132-1-20-I

## **Bekanntmachung des 3. DIBt-Änderungsabkommens**

**vom 16. Mai 2017**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 6. April 2017 (Drucksachen 17/15019, 17/16195, 17/16374) dem im Zeitraum vom 24. Juni 2014 bis 26. Oktober 2016 unterzeichneten Abkommen zur dritten Änderung des DIBt-Abkommens (GVBl. 1993 S. 2, 3, BayRS 2132-1-20-I), das zuletzt durch das 2. Änderungsabkommen (GVBl. 2013 S. 498; 2014 S. 214) geändert worden ist, zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 16. Mai 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

---

### **Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“.

bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,“.

ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,

8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und

b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,

2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen

der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,

4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,

5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und

2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen

vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,

2. die Erteilung von Typenprüfungen,

3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“
- ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“
- gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1
- Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“
- hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4 ersetzt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4
- Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz be-

schlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“

- ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.
- Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem
- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Uni-

- on für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“
- b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“
- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,
1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
  2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.“
- cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.“
- dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Rahmen der Erledigung der Auf-
- gaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.“
- c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.“
- d) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“
- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes“ durch die Wörter

„der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes“ ersetzt.

dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.“

e) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.“

bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug

auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.“

f) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

g) Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen“ durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.“

h) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“



bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“

i) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.“

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2“ ersetzt.

ccc) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.“

cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.

dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.

ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben

nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

j) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13  
Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.“

k) Artikel 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.“

l) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.

bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Protokollnotiz zu Art. 15 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkom-

mens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an gelten- den Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

**Für die Bundesrepublik Deutschland**

Berlin, den 6. Juli 2016

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Re- aktorsicherheit

Dr. Barbara H e n d r i c k s

**Für das Land Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 14. Dezember 2015

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Franz U n t e r s t e l l e r

**Für den Freistaat Bayern**

München, den 24. März 2016

Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

Joachim H e r r m a n n

**Für das Land Berlin**

Berlin, den 14. April 2015

Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Andreas G e i s e l

**Für das Land Brandenburg**

Potsdam, den 15. August 2014

Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg V o g e l s ä n g e r

**Für die Freie Hansestadt Bremen**

Bremen, den 3. Februar 2015

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim L o h s e

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Hamburg, den 21. Juli 2016

Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

Dr. Dorothee S t a p e l f e l d t

**Für das Land Hessen**

Wiesbaden, den 26. Oktober 2016

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesent- wicklung

Tarek A l - W a z i r

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, den 24. Juni 2014

Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Harry G l a w e

**Für das Land Niedersachsen**

Hannover, den 10. Februar 2015

Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

Cornelia R u n d t

**Für das Land Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 24. September 2015

Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Ver- kehr

Michael G r o s c h e k

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 22. April 2016

Ministerin der Finanzen

Doris A h n e n

**Für das Saarland**

Saarbrücken, den 22. Juni 2016

Minister für Inneres und Sport

Klaus B o u i l l o n

**Für den Freistaat Sachsen**

Dresden, den 9. Juli 2014

Staatsminister des Innern

Markus U l b i g

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, den 27. Oktober 2015

Minister für Landesentwicklung und Verkehr

Thomas W e b e l

**Für das Land Schleswig-Holstein**

Kiel, den 10. Juli 2014

Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Andreas B r e i t n e r

**Für den Freistaat Thüringen**

Erfurt, den 8. Dezember 2015

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit K e l l e r

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Neunzehnten Rundfunkänderungs-  
staatsvertrags**

**vom 16. Mai 2017**

Der im Zeitraum vom 3. Dezember 2015 bis 7. Dezember 2015 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 52, BayRS 2251-6-S, 2251-13-S, 2251-9-1-S, 2251-17-S, 2251-16-S) veröffentlichte Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten; abweichend davon ist sein Art. 4 am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

München, den 16. Mai 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7801-2-L

## Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM

vom 19. April 2017

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

Die Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt.

#### „§ 3a

<sup>1</sup>Für die gesamte Abwicklung aller Förderanträge der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung und des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft in den Landkreisen Rosenheim, Rosenheim Stadt, Traunstein und Berchtesgadener Land ist ab 1. Januar 2017 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg zuständig. <sup>2</sup>Für alle vor dem 1. Januar 2017 bewilligten Anträge in diesen Landkreisen werden die Zahlungsanträge bis zur Auszahlung der letzten Rate vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim bearbeitet; ab dem Beginn der Zweckbindungsfrist ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg zuständig.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Kopfzeile Spalte 5 werden dem Spiegelstrich 14 die Wörter „ , Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft“ angefügt.
- b) In Nr. 1 Spalte 5 Spiegelstrich 3 wird die Fußnote 1 gestrichen.
- c) Nr. 3 Spalte 5 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
- d) In Nr. 7 Spalte 5 Spiegelstrich 4 wird Fußnote 3 Fußnote 1.
- e) In Nr. 9 Spalte 4 wird Fußnote 4 Fußnote 2.

- f) Nr. 10 Spalte 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Fußnote 5 wird Fußnote 3.

- bbb) Nach dem Wort „Investitionsförderung<sup>3)</sup>“ werden die Wörter „ , Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft“ eingefügt.

- ccc) Die Wörter „Berchtesgadener Land“, „Rosenheim“, „Rosenheim (S)“ und „Traunstein“ werden gestrichen.

- bb) In Spiegelstrich 2 wird Fußnote 6 Fußnote 4.

- g) Nr. 11 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Fußnote 7 wird Fußnote 5.

- bb) Nach dem Wort „Investitionsförderung<sup>5)</sup>“ werden die Wörter „ , Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft“ eingefügt.

- cc) Nach dem Wort „Altötting“ werden die Wörter „Berchtesgadener Land“ eingefügt.

- dd) Nach den Wörtern „Pfaffenhofen a.d.Ilm“ werden die Wörter „Rosenheim“, „Rosenheim (S)“ und „Traunstein“ eingefügt.

- h) In Nr. 13 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird Fußnote 8 Fußnote 6.

- i) In Nr. 17 Spalte 4 wird jeweils Fußnote 9 Fußnote 7.

- j) In Nr. 23 Spalte 5 Spiegelstrich 3 wird Fußnote 10 Fußnote 8.

- k) In Nr. 24 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird Fußnote 11 Fußnote 9.

- l) Nr. 25 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Fußnote 12 wird Fußnote 10.

- bb) Nach dem Wort „Investitionsförderung<sup>10)</sup>“ werden die Wörter „ , Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft“ eingefügt.
- m) Nr. 29 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Fußnote 13 wird Fußnote 11.
  - bb) Nach dem Wort „Investitionsförderung<sup>11)</sup>“ werden die Wörter „ , Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft“ eingefügt.
- n) In Nr. 35 Spalte 5 Spiegelstrich 1 wird Fußnote 14 Fußnote 12.
- o) In Nr. 38 Spalte 5 Spiegelstrich 2 wird Fußnote 15 Fußnote 13.
- p) In Nr. 44 Spalte 5 Spiegelstrich 2 wird Fußnote 16 Fußnote 14.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 19. April 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2236-9-1-4-K

## Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)

vom 9. Mai 2017

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und</li> <li>- des Art. 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 52 Abs. 4, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist,</li> </ul> <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:</p> <p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Ausbildungsziele und Berufsbezeichnungen § 3 Ausbildungsdauer</p> <p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme</p> <p>§ 4 Allgemeines § 5 Zweijährige Fachakademien § 6 Fachakademie für Sozialpädagogik § 7 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen § 8 Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement § 9 Probezeit</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3</p> <p style="text-align: center;">Schulbetrieb</p> <p>§ 10 Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen § 11 Ferien § 12 Höchstausbildungsdauer § 13 Stundentafeln § 14 Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer § 15 Fachpraktische Ausbildung, Ferienpraktikum § 16 Berufspraktikum</p> <p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Leistungen, Zeugnisse</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1</p> <p style="text-align: center;">Leistungsnachweise</p> <p>§ 17 Leistungsnachweise § 18 Klausuren und Kurzarbeiten § 19 Korrektur und Besprechung § 20 Bewertung der Leistungen § 21 Nachholung von Leistungsnachweisen § 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2</p> <p style="text-align: center;">Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen</p> <p>§ 23 Zweijährige Fachakademie § 24 Fachakademie für Sozialpädagogik § 25 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen § 26 Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement § 27 Verbot des Wiederholens</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 3</p> <p style="text-align: center;">Zeugnisse</p> <p>§ 28 Zwischen- und Jahreszeugnisse § 29 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs</p> <p style="text-align: center;">Teil 5</p> <p style="text-align: center;">Prüfungen, Abschlüsse</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsausschuss</p> <p>§ 30 Besetzung</p>
---	---

## § 31 Verfahrensregelungen

## Kapitel 2

## Allgemeine Verfahrensregelungen

- § 32 Hilfsmittel
- § 33 Unterschleif
- § 34 Verhinderung der Teilnahme
- § 35 Zurückbehaltungsrecht
- § 36 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 37 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

## Kapitel 3

## Zweijährige Fachakademien

## Abschnitt 1

## Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

- § 38 Allgemeines
- § 39 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung
- § 40 Schriftliche Prüfung
- § 41 Praktische Prüfung
- § 42 Mündliche Prüfung
- § 43 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 44 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 45 Abschlusszeugnis
- § 46 Nachprüfung
- § 47 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Brau- und Getränketechnologie
- § 48 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik
- § 49 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Medizintechnik
- § 50 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Raum- und Objekt-design
- § 51 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Wirtschaft

## Abschnitt 2

## Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 52 Allgemeines
- § 53 Zulassung
- § 54 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

## Kapitel 4

## Fachakademie für Sozialpädagogik

## Abschnitt 1

## Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

- § 55 Gliederung der Prüfung
- § 56 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung
- § 57 Erster Prüfungsabschnitt
- § 58 Berufspraktikum

- § 59 Zweiter Prüfungsabschnitt
- § 60 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 61 Abschlusszeugnis
- § 62 Nachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt, Wiederholen der praktischen Prüfung und des Colloquiums

## Abschnitt 2

## Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 63 Allgemeines
- § 64 Zulassung
- § 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

## Kapitel 5

## Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen

## Abschnitt 1

## Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

- § 66 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung
- § 67 Schriftliche Übersetzerprüfung
- § 68 Mündliche Übersetzerprüfung
- § 69 Dolmetscherprüfung
- § 70 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 71 Abschlusszeugnis
- § 72 Wiederholen der Prüfung

## Abschnitt 2

## Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 73 Allgemeines
- § 74 Zulassung
- § 75 Mündliche Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung
- § 76 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

## Kapitel 6

## Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

## Abschnitt 1

## Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

- § 77 Gliederung der Prüfung
- § 78 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung
- § 79 Erster Prüfungsabschnitt – schriftliche Prüfung
- § 80 Erster Prüfungsabschnitt – mündliche Prüfung
- § 81 Berufspraktikum
- § 82 Zweiter Prüfungsabschnitt
- § 83 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 84 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 85 Abschlusszeugnis

## Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen  
und Bewerber

- § 86 Allgemeines  
 § 87 Zulassung  
 § 88 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

## Teil 6

## Fachakademiebeirat

- § 89 Fachakademiebeirat

## Teil 7

## Schlussvorschriften

- § 90 Einstufungsprüfung  
 § 91 Übergangsvorschrift  
 § 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher  
 Anlage 2 Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement  
 Anlage 3 Sozialpädagogisches Seminar  
 Anlage 4 Stundentafel für die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie  
 Anlage 5 Stundentafel für die Fachakademie für Heilpädagogik  
 Anlage 6 Stundentafel für die Fachakademie für Medizintechnik  
 Anlage 7 Stundentafel für die Fachakademie für Raum- und Objektdesign  
 Anlage 8 Stundentafel für die Fachakademie für Wirtschaft  
 Anlage 9 Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik  
 Anlage 10 Stundentafel für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen  
 Anlage 11 Stundentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

## Teil 1

## Allgemeines

## § 1

## Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachakademien der folgenden Ausbildungsrichtungen:

1. Brau- und Getränketechnologie,
2. Heilpädagogik,

3. Medizintechnik,
4. Raum- und Objektdesign,
5. Wirtschaft,
6. Sozialpädagogik,
7. Übersetzen und Dolmetschen und
8. Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

<sup>2</sup>Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

## § 2

## Ausbildungsziele und Berufsbezeichnungen

(1) Die Ausbildung in den Fachakademien soll die Studierenden zu Folgendem befähigen:

1. Brau- und Getränketechnologie: Überwachungs- und Führungsaufgaben in der Produktion von Bier und alkoholfreien Getränken zu übernehmen;
2. Heilpädagogik: selbstständig die Teilhabe und Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigungen durch Erziehung, Bildung, Förderung und Begleitung zu stärken;
3. Medizintechnik: medizinisch-technische Anlagen umfassend zu betreuen und an ihrem Einsatz mitzuwirken;
4. Raum- und Objektdesign: Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten, aktuelle Fertigungsmethoden und -technologien einzusetzen;
5. Wirtschaft: Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung in Tätigkeitsbereichen mit gehobenen Anforderungen zu übernehmen;
6. Sozialpädagogik: in Tageseinrichtungen für Kinder, Heimen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein;
7. Übersetzen und Dolmetschen: anspruchsvolle Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, insbesondere bei den Gerichten, vorzunehmen durch die Ausbildung in einer Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet und in einer Zweiten Fremdsprache oder in



einer Ersten Fremdsprache mit zwei Fachgebieten oder in zwei Ersten Fremdsprachen mit demselben Fachgebiet;

8. Ernährungs- und Versorgungsmanagement: Führungsaufgaben in einschlägigen Funktionsbereichen von Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu übernehmen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachakademien folgende Berufsbezeichnungen:

1. Brau- und Getränketechnologie: „Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin“ oder „Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe“;
2. Heilpädagogik: „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“;
3. Medizintechnik: „Staatlich geprüfte Medizintechnikerin“ oder „Staatlich geprüfter Medizintechniker“;
4. Raum- und Objektdesign: „Staatlich geprüfte Raum- und Objektdesignerin“ oder „Staatlich geprüfter Raum- und Objektdesigner“;
5. Wirtschaft: „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“;
6. Sozialpädagogik: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“;
7. Übersetzen und Dolmetschen: „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer“, „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“;
8. Ernährungs- und Versorgungsmanagement: „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“; der erfolgreiche Abschluss ist eine Abschlussprüfung nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

### § 3

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung an den Fachakademien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 dauert in Vollzeitform zwei Jahre (zweijährige Fachakademien).

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik dauert in Vollzeitform drei Jahre. <sup>2</sup>Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

1. einen überwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie und
2. einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums (§§ 16, 58, **Anlage 1**) von zwölf Monaten.

<sup>3</sup>Das Berufspraktikum wird auf Antrag der Praktikantinnen und Praktikanten auf die Hälfte verkürzt, soweit diese nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer der in Anlage 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen tätig waren; das Berufspraktikum ist in der Regel in einem anderen Tätigkeitsfeld als dem der Berufstätigkeit nach Halbsatz 1 abzuleisten.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen dauert drei Jahre. <sup>2</sup>Ein Aufbaustudium von höchstens einem Studienjahr kann sich an die abgeschlossene Ausbildung anschließen. <sup>3</sup>Das Aufbaustudium dient dem Erwerb eines der folgenden weiteren Abschlüsse:

1. „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer“;
2. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ sowie
3. „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“.

(4) <sup>1</sup>Die Ausbildung an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement dauert in Vollzeitform drei Jahre. <sup>2</sup>Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

1. einen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie und
2. einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums (§§ 16, 81, **Anlage 2**) von zwölf Monaten.

(5) <sup>1</sup>Außer an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen kann die Ausbildung in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung nach den Abs. 1, 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 ausnahmsweise auch in Zwei-Drittel-Teilzeit durchlaufen werden, wenn daneben kein Beschäftigungsverhältnis mit mehr

als zwei Drittel der im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes geltenden regulären wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

(6) Weitere Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildung nach § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 bleiben unberührt.

## Teil 2

### Aufnahme

#### § 4

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt durch die Fachakademie jeweils zu Beginn des Studienjahres. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. <sup>3</sup>Mit der Anmeldung sind bei der Fachakademie vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift und
2. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

<sup>4</sup>Die Fachakademie kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern. <sup>5</sup>Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Fachakademie.

(2) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 2 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Fachakademie nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. <sup>2</sup>Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Fachakademie nicht bestanden hat oder vor dem Ablauf der Probezeit ausgetreten ist oder
2. zweimal eine Jahrgangsstufe einer Fachakademie ohne Erfolg besucht hat oder während eines Studienjahres ausgetreten ist.

<sup>3</sup>Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 zulassen.

## § 5

### Zweijährige Fachakademien

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie, die Fachakademie für Medizintechnik und die Fachakademie für Wirtschaft setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung,
2. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige erfolgreich abgelegte staatliche Technikerprüfung oder eine vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung oder
3. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder eine vom Staatsministerium allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige erfolgreich abgelegte Prüfung.

<sup>2</sup>Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 ist eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr,
2. abgeschlossene Berufsausbildung zur „Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistentin“ oder zum „Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten“ und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
3. berufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

<sup>3</sup>In der Teilzeitform kann die spätere einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachakademie abgeleistet werden.

(2) Die Aufnahme in die Fachakademie für Heilpädagogik setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
  - a) Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ oder
  - b) eine vom Staatsministerium als gleichwertig an-

erkannte Qualifikation in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen,

3. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
4. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erscheinen lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Fachakademie für Raum- und Objektdesign setzt voraus, dass eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurde:

1. Meisterprüfung im Tischlerhandwerk,
2. Meisterprüfung in einem gestaltenden Handwerk,
3. staatliche Abschlussprüfung der Fachschule für Holztechnik,
4. Industriemeisterprüfung in der Ausbildungsrichtung Holzverarbeitung oder
5. Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk.

<sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 Nr. 5 ist zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder bei Vorliegen einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen.

<sup>3</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 setzt die Aufnahme außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums voraus.

(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt in zweijährige Fachakademien nur in das erste Studienjahr. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können in das zweite Studienjahr der Fachakademie für Wirtschaft Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
2. eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und
3. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in den Fächern Rechnungswesen und Recht.

<sup>3</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 können ersetzt werden durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer kaufmännischen Fortbildungsprüfung, die vom Staatsministe-

rium als der Meisterprüfung gleichwertig anerkannt wird. <sup>4</sup>Die Aufnahmeprüfung gemäß Satz 2 Nr. 3 erstreckt sich auf den im ersten Studienjahr vermittelten Unterrichtsstoff. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. <sup>6</sup>Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wird. <sup>7</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

## § 6

### Fachakademie für Sozialpädagogik

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
  - b) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3** oder
  - c) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 2 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. <sup>4</sup>Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische Ausbildung und – soweit eine solche durchgeführt wurde – die berufliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegend erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. <sup>2</sup>Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen. <sup>3</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. <sup>4</sup>In fachpraktischen Fächern erfolgt die Prüfung entweder praktisch und mündlich oder nur praktisch oder nur mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. <sup>6</sup>Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. <sup>7</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

## § 7

### Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen setzt Folgendes voraus:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
2. die erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder
3. einen mittleren Schulabschluss und einen vom Staatsministerium als der staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig anerkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

<sup>2</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache zu führen ist. <sup>3</sup>Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch:

1. entsprechende Zertifikate des Goethe Instituts,
2. eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
3. eine Prüfung der Fachakademie.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite oder

dritte Studienjahr aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende schriftliche, dem jeweiligen Bildungsstand der Jahrgangsstufe entsprechende Aufgaben:

1. zwei allgemeinsprachliche Übersetzungen, davon eine vom Deutschen in die Fremdsprache und eine von der Fremdsprache in das Deutsche,
2. zwei fachsprachliche Übersetzungen, davon eine vom Deutschen in die Fremdsprache und eine von der Fremdsprache in das Deutsche und
3. eine Prüfung in Grammatik der Fremdsprache.

<sup>3</sup>Soweit eine Zweite Fremdsprache belegt werden soll, ist mindestens eine der Aufgaben in dieser Sprache abzulegen. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. <sup>5</sup>Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einer Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4 erzielt wird. <sup>6</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

(3) Den gastweisen Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern kann die Schulleitung Bewerberinnen und Bewerbern gestatten, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

## § 8

### Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

(1) Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss und
2. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. <sup>3</sup>In fachpraktischen Fächern wird praktisch geprüft, in den übrigen Fächern schriftlich. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. <sup>5</sup>Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. <sup>6</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

**§ 9****Probezeit**

(1) <sup>1</sup>Das erste Studienhalbjahr ist Probezeit. <sup>2</sup>Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistung der oder des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Studienjahres erreicht. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach (§ 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1) mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und
2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

<sup>3</sup>An den zweijährigen Fachakademien, der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement gelten die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2) entsprechend. <sup>4</sup>Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihr oder ihm dies unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>2</sup>Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. <sup>3</sup>Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. <sup>4</sup>Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die oder der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt auch die Abs. 1 bis 3 erneut Anwendung.

**Teil 3****Schulbetrieb****§ 10****Einrichtung von Klassen  
und anderen Unterrichtsgruppen**

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts

1. an zweijährigen Fachakademien und an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nicht weniger als 16,
2. an der Fachakademie für Sozialpädagogik
  - a) bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16,
  - b) bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und
  - c) bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24,
3. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen
  - a) bei bis zu zwei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 16,
  - b) bei drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 21 und
  - c) bei mehr als drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 24

betragen. <sup>2</sup>Die Zahl der Studierenden in einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Fachakademie nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von Unterricht in Wahlfächern.

**§ 11****Ferien**

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahres beträgt 75 Werktage. <sup>2</sup>An der Fachakademie für Heilpädagogik kann der Unterricht bis zu insgesamt vier Wochen auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen stattfinden. <sup>3</sup>Ferienpraktika bleiben von Satz 1 unberührt.

(2) Der Urlaub während des Berufspraktikums richtet sich nach dem Praktikantenvertrag.

## § 12

**Höchstausbildungsdauer**

<sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt

1. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen fünf Jahre, im Fall des Aufbaustudiums sechs Jahre,
2. im Übrigen zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 genannten Ausbildungsabschnitte. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. <sup>4</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

## § 13

**Studentafeln**

(1) <sup>1</sup>Dem Unterricht sind die Studentafeln nach den **Anlagen 4 bis 11** zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Studienjahres genehmigen – bei Ersatzschulen und bei Fachakademien mit Unterricht in Teilzeitform über die Dauer eines Studienjahres hinaus. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr. <sup>4</sup>Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, sowie an der Fachakademie für Sozialpädagogik das Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung, müssen noch im letzten Studienjahr unterrichtet werden.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.

(3) <sup>1</sup>In Pflichtfächern können im Studienjahr bis zu zwei Wochenstunden Unterricht mehr als in der Studentafel festgelegt erteilt werden, ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Studienjahr. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Ausbildungsabschnitte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht

in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden in einer Woche darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. an der Fachakademie für Heilpädagogik in Pflicht- und Wahlpflichtfächern 34 Unterrichtsstunden,
2. an den zweijährigen Fachakademien im Übrigen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern die Summe der in den Studentafeln festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei,
3. an der Fachakademie für Sozialpädagogik in Pflichtfächern 38 Unterrichtsstunden und
4. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen und an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Pflichtfächern die Summe der in den Studentafeln festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei.

## § 14

**Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer**

(1) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.

(2) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Wirtschaft hat die oder der Studierende den im Rahmen des Angebots der Fachakademie gewählten Schwerpunkt bis spätestens 1. Juni im ersten Studienjahr der Fachakademie schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im zweiten Studienjahr ein anderer Schwerpunkt gewählt werden.

(3) An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Folgendes:

1. Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung als Pflichtfach muss an öffentlichen Schulen für Studierende eingerichtet werden, wenn es mindestens acht Studierende gibt, die am Unterricht im Fach Theologie/Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik angeboten wird.
2. Englisch kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten; die Entscheidung einschließlich der

näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

(4) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen gilt Folgendes:

1. Vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten bereits in einer anderen Ersten Fremdsprache als der für die Ausbildung an der Fachakademie gewählten erfolgreich abgelegt haben.
2. Vom Pflichtfach der Anlage 10 Nr. 4 können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten erfolgreich abgelegt und dabei in der Prüfungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) mindestens die Note 4 erzielt haben, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Ersten Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule.
3. Vom Pflichtfach der Anlage 10 Nr. 13 können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten erfolgreich abgelegt und dabei in der Prüfungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 BFSO Sprachen mindestens die Note 4 erzielt haben, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Sprache als Zweite Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule als Erste oder Zweite Fremdsprache.
4. Vom Pflichtfach der Anlage 10 Nr. 20 können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten erfolgreich abgelegt haben, wenn sie im Zeugnis des zweiten Schuljahres an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben.
5. Der Besuch der Unterrichtsfächer der Anlage 10 Nr. 7.3 und 7.4 kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft abgebrochen werden; die schriftliche Austrittserklärung muss der Schulleitung bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen.
6. Im Aufbaustudium können Studierende Unterrichtsveranstaltungen aus allen Studienjahren belegen.

<sup>2</sup>Über Befreiungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 entscheidet auf Antrag die Schulleitung. <sup>3</sup>Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

## § 15

### Fachpraktische Ausbildung, Ferienpraktikum

(1) Während des Besuchs der Fachakademie für Medizintechnik haben die Studierenden Folgendes abzuleisten:

1. nach Richtlinien des Staatsministeriums ein Ferienpraktikum von mindestens vier Wochen (200 Stunden) und
2. eine Strahlenschutz Ausbildung.

(2) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Sozialpädagogik soll der Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis acht Stunden täglich nicht überschreiten. <sup>2</sup>Er wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder und Heimen, die durch die Fachakademie bestimmt werden,
2. im Umfang von 40 bis 60 Stunden in der Grundschule; bis zu 20 Stunden können auch in der Mittelschule oder in einem Förderschulzentrum durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Der Unterricht kann zum Teil auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen stattfinden.

## § 16

### Berufspraktikum

(1) <sup>1</sup>Die folgenden Ausbildungen umfassen ein Berufspraktikum, das der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis dient:

1. Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher sowie
2. Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

<sup>2</sup>In das Berufspraktikum darf nur eintreten, wer innerhalb der vergangenen drei Jahre den ersten Prüfungsabschnitt gemäß § 55 Satz 1 Nr. 1 oder § 77 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat. <sup>3</sup>Studierende, die den ersten Prüfungsabschnitt nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Berufspraktikum ist abzuleisten im Rahmen der Ausbildung nach

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in einem Mittel- oder Großbetrieb, der dem jeweiligen Arbeitsfeld entspricht.

<sup>2</sup>Bis zu einem von der Fachakademie festgesetzten Termin müssen die Praktikantinnen und Praktikanten eine nach der personellen und sachlichen Ausstattung für die Durchführung der Ausbildung geeignete Praktikumsstelle auswählen. <sup>3</sup>Die Durchführung des Berufspraktikums bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachakademie.

(3) Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der Praktikumsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten ein schriftlicher Praktikantenvertrag abzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen. <sup>2</sup>Die Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter). <sup>3</sup>Die Praxisanleiter bewerten die Leistungen und das Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in Form von zwei schriftlichen Äußerungen, die nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumsstelle der Fachakademie zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt werden. <sup>4</sup>Die fachliche Betreuung an der Fachakademie erfolgt durch Lehrkräfte der Fachakademie (Praktikumsbetreuer), die den Ausbildungsauftrag der Fachakademie und der Praktikumsstelle aufeinander abstimmen. <sup>5</sup>Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachakademie ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend. <sup>6</sup>Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden. <sup>7</sup>Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben wöchentlich folgende Zeiten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren:

1. eine Stunde im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
2. drei Stunden im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher.

(5) <sup>1</sup>Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit und sonstigen Unterbrechungen verlängern das Berufspraktikum, soweit sie zehn – bei der Teilzeitform 15 – Wochen übersteigen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 halbieren sich die in Satz 1 genannten Zeiten. <sup>3</sup>Wenn die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, endet das Berufspraktikum.

(6) Im Übrigen gelten die Anlagen 1 und 2.

#### Teil 4

#### Leistungen, Zeugnisse

### Kapitel 1

#### Leistungsnachweise

#### § 17

#### Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen. <sup>2</sup>An der Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie, der Fachakademie für Medizintechnik und der Fachakademie für Raum- und Objektdesign kann die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz auf die Erhebung von mündlichen Leistungsnachweisen verzichten.

(2) Weitere Leistungsnachweise sind an der Fachakademie für

1. Heilpädagogik: Facharbeiten, Berichte, Protokolle, Auswertungen, Entwicklungspläne sowie die schriftliche Äußerung der Einrichtung, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden;
2. Raum- und Objektdesign: die Projektarbeit;
3. Sozialpädagogik:
  - a) die Projektarbeit,
  - b) Praktikumsberichte im Rahmen des Fachs sozialpädagogische Praxis,
  - c) im Berufspraktikum
    - aa) Berichte des Praktikumsbetreuers auf Grund von Besuchen an der Praktikumsstelle,
    - bb) der Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum durchgeführt wird,
    - cc) die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten, die aus der praktischen Erziehungsarbeit erwächst und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandelt; das von der Praktikantin oder dem Praktikanten gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleitung, die auch den Abgabetermin bestimmt,



- dd) eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten;
4. Übersetzen und Dolmetschen: Stegreifaufgaben, welche in Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden, anstelle von mündlichen Leistungsnachweisen treten können. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. Stegreifaufgaben können in allen Fächern, in denen mündliche Leistungsnachweise zu erbringen sind, gehalten werden. Sie werden bei der Festsetzung von Jahresfortgangsnoten zu den mündlichen Leistungen gezählt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend;
5. Ernährungs- und Versorgungsmanagement im Berufspraktikum:
- a) die schriftliche Ausarbeitung der Praktikantin oder des Praktikanten zu einem Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum durchgeführt wird,
- b) eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. <sup>2</sup>In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. <sup>3</sup>In einstuündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. <sup>4</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach den Sätzen 2 und 3 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

(4) An den zweijährigen Fachakademien sind in fachpraktischen Fächern im Studienjahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(5) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Heilpädagogik gelten folgende Regelungen:

1. Klausuren können durch Referate und Facharbeiten, zwei Kurzarbeiten durch eine Klausur ersetzt werden.

2. Anstelle praktischer Leistungsnachweise können im Fach heilpädagogische Fachpraxis Berichte, Protokolle, Auswertungen, Entwicklungspläne oder mündliche Leistungsnachweise treten.
3. Im zweiten Studienjahr ist eine praxisbezogene Facharbeit zu einem von der oder dem Studierenden gewählten und von der Schulleitung genehmigten Thema zu fertigen, wobei die Schulleitung den Abgabetermin bestimmt.
4. Im Fach heilpädagogische Fachpraxis werden mindestens zwei praktische Leistungsnachweise erhoben.

<sup>2</sup>Die Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 trifft jeweils zu Beginn des Studienjahres die Lehrerkonferenz; sie ist den Studierenden mitzuteilen.

(6) An der Fachakademie für Raum- und Objektdesign ist im letzten Studienhalbjahr in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen eine Projektarbeit von der oder dem Studierenden zu fertigen.

(7) An der Fachakademie für Sozialpädagogik gelten folgende Regelungen:

1. Im Studienjahr sind in fachpraktischen Fächern und im Fach Übungen jeweils mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben; im Fach sozialpädagogische Praxis sind außerdem noch Praktikumsberichte zu erheben.
2. Eine der geforderten Klausuren kann durch eine einer Klausur gleichwertige Leistung, z. B. eine Projektarbeit, ersetzt werden; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen gelten folgende Regelungen:

1. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 bis 4 sind im Fach der Anlage 10 Nr. 6 im zweiten Studienjahr und im Fach der Anlage 10 Nr. 16 im dritten Studienjahr je zwei Klausuren zu fertigen.
2. Bei der Aufteilung eines Fachs in stundenplanmäßig selbstständige Unterrichtsfächer ist in jedem dieser Unterrichtsfächer im Studienjahr mindestens eine Klausur zu fertigen.
3. Im dritten Studienjahr können in jedem Fach eine der geforderten Klausuren, im Fach der Anlage 10 Nr. 6 beide Klausuren im Umfang einer Prüfungsaufgabe der Abschlussprüfung gehalten werden.
4. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 bis 4 sind in den Fächern der Anlage 10 Nr. 3, 5, 7.2 bis 7.4 von den Studierenden je Studienhalbjahr mindestens zwei münd-

liche jedoch keine schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

5. Im Fach der Anlage 10 Nr. 11 sind mindestens zwei Klausuren im Studienjahr und zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr zu erbringen.
6. In den Fächern der Anlage 10 Nr. 6, 8 und 17 bis 20 entfallen die mündlichen Leistungsnachweise.
7. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 sind in zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Klausuren und zwei mündliche Leistungsnachweise im Studienjahr zu erheben.

(9) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement gelten folgende Regelungen:

1. In Fächern mit fachpraktischen Anteilen können Klausuren durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden.
2. In den übrigen Fächern kann jeweils eine Klausur durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

<sup>2</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Lehrkräfte der Fachakademie erheben im Berufspraktikum mindestens zwei praktische Leistungsnachweise.

## § 18

### Klausuren und Kurzarbeiten

(1) <sup>1</sup>Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen soll an einem Tag nicht mehr als eine Klausur gehalten werden und die Bearbeitungszeit einer Klausur nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(2) <sup>1</sup>Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

## § 19

### Korrektur und Besprechung

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Studierenden zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

## § 20

### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht.

(2) Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,
2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Praktikumsbericht nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb, eine Facharbeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc oder eine schriftliche Ausarbeitung nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a nicht termingerecht abgibt.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(5) § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

## § 21

### Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. <sup>2</sup>Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken kann. <sup>2</sup>Eine schriftliche, mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt wer-

den, wenn in einem Fach vorgeschriebene schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der oder des Studierenden nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Der Termin der Ersatzprüfung ist der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>3</sup>Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) <sup>1</sup>Nimmt die oder der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 22

### Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses

(1) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote werden vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 die einzelnen schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet und auf Grund der Einzelnoten festgesetzt. <sup>2</sup>Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Heilpädagogik ist bei der Bildung der Jahresfortgangsnote im Fach heilpädagogische Fachpraxis auch die schriftliche Äußerung der Einrichtung, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden angemessen zu würdigen. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Unterricht in gruppen- und selbsterfahrungsbezogenen Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt.

(3) An der Fachakademie für Sozialpädagogik wird die Jahresfortgangsnote im Fach sozialpädagogische Praxis auf Grund

1. der schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden,
  2. der Noten für die Praktikumsberichte und
  3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise
- festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen wird in Fächern mit Klausuren die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. <sup>2</sup>Die Note für die schriftlichen Leistungen zählt zweifach. <sup>3</sup>In Fä-

chern ohne Klausuren sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für Kurzarbeiten oder für Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(5) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 entsprechend.

## Kapitel 2

### Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

## § 23

### Zweijährige Fachakademie

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. <sup>2</sup>Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. <sup>3</sup>Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 28 Abs. 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) <sup>1</sup>Notenausgleich kann Studierenden, die nach Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei Vorrückungsfächern oder die Note 3 in drei schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfungsfächern.

<sup>2</sup>Fächer, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Studierende,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen,
3. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. die das Ziel der Fachakademie voraussichtlich nicht erreichen oder
5. die an der Fachakademie für Heilpädagogik im Fach heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Note als 4 erzielt haben.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 28 Abs. 4 Satz 2 die Klassenkonferenz.

## § 24

### Fachakademie für Sozialpädagogik

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. <sup>2</sup>Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Note als 4, in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. <sup>3</sup>Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 28 Abs. 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) <sup>1</sup>Notenausgleich kann Studierenden, die im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis mindestens die Note 4 erzielt haben und in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6 aufweisen, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen in einem anderen Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei anderen Vorrückungsfächern die Note 3

auf.

<sup>2</sup>Notenausgleich kann Studierenden, die im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis die Note 5 und in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 aufweisen, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 2 oder
2. in zwei weiteren Vorrückungsfächern die Note 3

auf.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in den Fächern Pädagogik/ Psychologie/ Heilpädagogik oder Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung erzielt haben,
3. die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen,

4. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder

5. die das Ziel der Fachakademie voraussichtlich nicht erreichen.

(3) § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 25

### Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der Fächer der Anlage 10 Nr. 4, 7.2, 14, 15, 20 und 21. <sup>2</sup>Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis folgende Noten erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und Abs. 2 das Vorrücken auf Probe gestattet wird:

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 28 Abs. 4 Satz 2 die Klassenkonferenz. <sup>4</sup>Ein Notenausgleich findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Wird einer oder einem Studierenden das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/ dritte Studienjahr hat sie/ er auf Probe erhalten.“ <sup>2</sup>Für das Vorrücken auf Probe gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Über das Bestehen entscheidet die Klassenkonferenz.
2. Das Vorrücken auf Probe endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich.
3. Bei Nichtbestehen wird die oder der Studierende zurückverwiesen.

<sup>3</sup>Zurückverwiesene Studierende gelten nicht als Wiederholer.

(3) Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender, ohne als Wiederholerin oder Wiederholer zu gelten, einmal ein Studienjahr freiwillig wiederholen oder spätestens zum Ende des ersten Studienhalbjahres in das vorhergehende Studienjahr zurücktreten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der ein Studienjahr freiwillig wiederholt, aber dabei dessen Ziel nicht erreicht, erhält anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei erzielten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(5) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender gilt nicht als Wiederholerin oder Wiederholer, wenn

1. sie oder er während des abgelaufenen Studienjahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in der Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und
2. das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde.

<sup>2</sup>Die Beeinträchtigung muss durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

## § 26

### Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

(1) § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Notenausgleich kann Studierenden, die gemäß Abs. 1 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Sie weisen in keinem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 und
2. die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei oder die Note 3 in drei Vorrückungsfächern auf.

<sup>2</sup>Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgetauscht werden. <sup>3</sup>§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 27

### Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 12) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

## Kapitel 3

### Zeugnisse

## § 28

### Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) <sup>1</sup>Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Studienhalbjahres) Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen. <sup>2</sup>Bei Teilzeitunterricht werden Zwischenzeugnisse nur im ersten Studienjahr erteilt. <sup>3</sup>An der Fachakademie für Heilpädagogik und der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen sowie im Berufspraktikum werden keine Zwischenzeugnisse erteilt.

(2) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 26 Abs. 1 aufgenommen. <sup>2</sup>Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen.

(3) <sup>1</sup>Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt. <sup>2</sup>An der Fachakademie für Sozialpädagogik und an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird zusätzlich nach bestandem ersten Prüfungsabschnitt das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum vermerkt; wer den ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, erhält ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten ohne Einbeziehung der Prüfungsleistungen, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der erste Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht. <sup>3</sup>An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen tritt in den Fällen des § 66 Abs. 2 Satz 2 anstelle von Satz 1 die Feststellung, dass eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. <sup>2</sup>In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses an der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach bestandem ersten Prüfungsabschnitt vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

**§ 29****Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs**

Verlassen Studierende während des Studienjahres die Fachakademie oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Studienjahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

**Teil 5****Prüfungen, Abschlüsse****Kapitel 1****Prüfungsausschuss****§ 30****Besetzung**

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. an den zweijährigen Fachakademien die Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben;
2. an der Fachakademie für Sozialpädagogik
  - a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,
  - b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben, sowie vier weitere von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmende Lehrkräfte, die in den Fächern Recht und Organisation, Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung, Kunst- und Werkpädagogik, Musik- und Bewegungspädagogik unterrichten;
3. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben;
4. an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
  - a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,
  - b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, und jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied bestimmen. <sup>2</sup>An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die praktische Prüfung ein Unterausschuss gebildet werden und ein Vertreter der Praktikumsstelle in den Unterausschuss berufen werden soll.

**§ 31****Verfahrensregelungen**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen,
2. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>3</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) <sup>1</sup>Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieses hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Das vorsitzende Mitglied kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und
2. es kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern.

<sup>3</sup>Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(5) <sup>1</sup>Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. <sup>4</sup>Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder und jedem Studierenden in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

(6) <sup>1</sup>Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

## Kapitel 2

### Allgemeine Verfahrensregelungen

#### § 32

##### Hilfsmittel

Vom Staatsministerium für die schriftliche Prüfung zugelassene Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

#### § 33

##### Unterschleif

(1) <sup>1</sup>Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) <sup>1</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>2</sup>Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 34

##### Verhinderung der Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung, so wird die Prüfung mit der Note 6 bewertet, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) <sup>1</sup>Erkrankungen, welche die Teilnahme von Studierenden an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis, nachzuweisen. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 35

##### Zurückbehaltungsrecht

Die Fachakademie kann ein Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

#### § 36

##### Nachholung der Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. <sup>3</sup>Das Staatsministerium legt den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. <sup>4</sup>Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

#### § 37

##### Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Für die Abschlussprüfung von Studierenden an staatlich genehmigten Ersatzschulen mit Ausnahme der Ausbildungsrichtung Übersetzen und Dolmetschen gelten ergänzend folgende Bestimmungen.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachakademie oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses es zulassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Aufgaben mitwirken lassen.

(4) <sup>1</sup>In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule mit voller Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachakademien berufen werden. <sup>2</sup>Die Lehrkraft soll, soweit Studierende der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten sowie bei den mündlichen und praktischen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mitwirken.

### Kapitel 3

#### Zweijährige Fachakademien

##### Abschnitt 1

#### Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

##### § 38

##### Allgemeines

Die §§ 39 bis 46 gelten für die zweijährigen Fachakademien, soweit in den §§ 47 bis 51 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

##### § 39

#### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. <sup>2</sup>Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

##### § 40

#### Schriftliche Prüfung

<sup>1</sup>Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für jede Ausbildungsrichtung gesondert erstellt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Bedarf in einzelnen oder allen Fächern eine andere Stelle mit der Aufgabenerstellung beauftragen. <sup>3</sup>Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. <sup>4</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

##### § 41

#### Praktische Prüfung

Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsausschuss, im Fall des § 30 Abs. 3 vom Unterausschuss, gestellt.

##### § 42

#### Mündliche Prüfung

(1) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag, zu dem dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Studienjahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.



(4) <sup>1</sup>Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen. <sup>4</sup>Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

### § 43

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

### § 44

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern jeweils die Gesamtnote 5 erzielt wurde. <sup>3</sup>Vorrückungsfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

### § 45

#### Abschlusszeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Studienjahres,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung sowie
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

<sup>2</sup>Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. <sup>3</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. <sup>4</sup>Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“     | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,          |
| 2. „gut“          | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“  | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

## § 46

### Nachprüfung

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung gewesen sein dürfen.

(2) <sup>1</sup>Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. <sup>3</sup>Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 40, 41 und 43 bis 45 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Nachprüfung und damit die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. <sup>2</sup>In das Abschlusszeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 45 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. <sup>3</sup>Das Abschlusszeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 45 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

## § 47

### Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Brau- und Getränketechnologie

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Technologie der Bierbereitung: Bearbeitungszeit 180 Minuten,

2. Herstellung alkoholfreier Getränke: Bearbeitungszeit 90 Minuten,

3. Maschinenkunde und Energietechnik: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung: Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten,
2. chemisch-technische Analyse: Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten.

<sup>2</sup>Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.

## § 48

### Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung wird schriftlich und mündlich (Colloquium) durchgeführt. <sup>2</sup>Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Psychologie: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

<sup>3</sup>Der Termin des Colloquiums wird der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

<sup>4</sup>Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>5</sup>In ihm wird die Befähigung zur praktischen heilpädagogischen Arbeit geprüft. <sup>6</sup>Es kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden. <sup>7</sup>Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer.

(2) Die Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 44 Abs. 2 Satz 2 auch dann nicht bestanden, wenn im Fach heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in der Facharbeit oder im Colloquium die Note 6 erzielt wurde.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält auch das Thema und die Note der Facharbeit sowie die Note des Colloquiums. <sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Gesamtnoten der Pflichtfächer, der Note für die Facharbeit und der Note für das Colloquium geteilt durch 13 auf zwei Dezimalstellen errechnet.

**§ 49****Besonderheiten  
der Ausbildungsrichtung Medizintechnik**

(1) Ferienpraktikum und Strahlenschutzausbildung sind Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. technische Physik: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
2. medizinische Grundlagen: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
3. Medizingerätetechnik: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
4. Elektronik: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

(3) Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Gerätesicherheitstechnik mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten.

**§ 50****Besonderheiten  
der Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign**

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Darstellungstechniken: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Interior Design: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
3. Objektdesign: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
4. visuelle Kommunikation: Bearbeitungszeit 240 Minuten.

**§ 51****Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Wirtschaft**

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebswirtschaft: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
2. Volkswirtschaft: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
3. des gewählten Schwerpunkts: Bearbeitungszeit je 150 Minuten.

**Abschnitt 2****Abschlussprüfung  
für andere Bewerberinnen und Bewerber****§ 52****Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden:

1. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können,
2. in den übrigen Ausbildungsrichtungen Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können.

<sup>2</sup>Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie der entsprechenden Ausbildungsrichtung in Bayern war. <sup>3</sup>Es gelten die §§ 40 bis 51, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft weitere schriftliche Aufgaben
  - a) in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch: Bearbeitungszeit je 120 Minuten,
  - b) in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern: Bearbeitungszeit je 90 Minuten.

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt.

<sup>3</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag in je bis zu zwei Fächern nach Satz 1 Nr. 1 und in bis zu zwei Fächern nach Satz 1 Nr. 2 mündlich geprüft.

**§ 53****Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 5 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

## § 54

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>3</sup>Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

## Kapitel 4

### Fachakademie für Sozialpädagogik

## Abschnitt 1

### Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

## § 55

### Gliederung der Prüfung

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß § 57 am Ende des Ausbildungsabschnitts gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. das Colloquium und die praktische Prüfung gemäß § 59 am Ende des Berufspraktikums gemäß § 58.

<sup>2</sup>Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung.

## § 56

### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. <sup>2</sup>Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

## § 57

### Erster Prüfungsabschnitt

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik/ Psychologie/ Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten

2. Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/ Religionspädagogik: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium stellt die Aufgaben. <sup>3</sup>Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. <sup>4</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. <sup>5</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>6</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>7</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung; die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. <sup>2</sup>In den Fällen der Abs. 3 und 4 soll die Prüfungszeit für ein Fach 15 Minuten betragen. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>4</sup>Die Leistungen bewertet der zuständige Ausschuss.

(3) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Studienjahres mit Ausnahme des Fachs sozialpädagogische Praxis, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(4) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 3 und 4 vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(6) <sup>1</sup>Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 3 und 4 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntgebenden Zeitplan durchzuführen.

## § 58

### Berufspraktikum

Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

1. Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle,
2. Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten,
3. Note für die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten und
4. schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der oder dem Studierenden vor dem Colloquium mitgeteilt.

## § 59

### Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine praktische Prüfung und ein Colloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten. <sup>3</sup>Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April, bei verkürztem Berufspraktikum nicht vor dem 1. Januar, in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

(3) <sup>1</sup>Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>2</sup>In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht und Organisation geprüft. <sup>3</sup>Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. <sup>5</sup>Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(4) <sup>1</sup>Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

1. wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
2. wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,
3. wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,
4. wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
5. wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

<sup>2</sup>Bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 verkürzen sich die in Satz 1 Nr. 2 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Praktikanten, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

## § 60

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach § 57 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Prüfungsteilen, die Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts nach § 59 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. <sup>7</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. <sup>3</sup>Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:

- a) in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- b) im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung oder im Fach sozialpädagogische Praxis jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- c) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder
- d) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 oder

2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 aufgenommen wurde.

<sup>4</sup>Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. <sup>6</sup>Das Colloquium gilt in den Fällen des § 59 Abs. 4 als nicht bestanden. <sup>7</sup>Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

## § 61

### Abschlusszeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten aller Pflichtfächer sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer,
2. die Noten für
  - a) die Übungen,
  - b) das Berufspraktikum,
  - c) das Colloquium,
  - d) die praktische Prüfung,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

<sup>2</sup>Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. <sup>3</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerken-

nung der Berufsbezeichnung. <sup>4</sup>Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note für das Berufspraktikum, des Colloquiums und der praktischen Prüfung geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“     | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,          |
| 2. „gut“          | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“  | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

## § 62

### Nachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt, Wiederholen der praktischen Prüfung und des Colloquiums

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Möglichkeit, den ersten Prüfungsabschnitt nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG in Verbindung mit § 55 Satz 2 zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die den Prüfungsabschnitt nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten Nachprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer im Fach sozialpädagogische Praxis mindestens die Gesamtnote 4 und in höchstens zwei anderen Pflichtfächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht bei-

de Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 und 2 Satz 1 sein dürfen. <sup>3</sup>Die Nachprüfung erfolgt in allgemeinen und fachtheoretischen Fächern schriftlich, im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung mündlich und in fachpraktischen Fächern praktisch, bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern praktisch und mündlich.

(2) <sup>1</sup>Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung nach § 57 Abs. 3 und 4 findet nicht statt. <sup>3</sup>Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die § 57 Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2, §§ 60 und 61 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Nachprüfung und damit der erste Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 60 Abs. 1 aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

(6) Colloquium und praktische Prüfung können nur einmal wiederholt werden.

## Abschnitt 2

### Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

## § 63

### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Prüfungsabschnitt an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. <sup>2</sup>Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Sozialpädagogik in Bayern war.

(2) <sup>1</sup>Es gelten die §§ 55, 57 und 60 bis 62, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse einsetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt,
2. weitere schriftliche Aufgaben
  - a) in dem Fach nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, in dem keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
  - b) in den Fächern Sozialkunde/ Soziologie, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, Ökologie/ Gesundheitspädagogik, Recht und Organisation sowie Deutsch: Bearbeitungszeit je 120 Minuten,
3. eine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung: Dauer in der Regel 30 Minuten,
4. praktische und mündliche Prüfungen in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik sowie Musik- und Bewegungspädagogik: Dauer je Fach 45 bis 90 Minuten.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

1. stellt die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und
2. legt die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern nach Satz 1 Nr. 4 fest.

<sup>3</sup>Er kann

1. die schriftliche Prüfung in Fächern nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b durch eine mündliche Prüfung ersetzen: Dauer je Fach 30 Minuten,
2. von der Prüfung nach Satz 1 Nr. 4 in den Fächern befreien, in denen die Bewerberin oder der Bewerber entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

<sup>4</sup>Von der Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a im Fach Theologie/ Religionspädagogik kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/ Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, findet in höchstens zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine zusätzliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Bei einer vorherigen schriftlichen Prüfung wird das Fach mündlich – Dauer 30 Minuten –, bei einer vorherigen mündlichen Prüfung schriftlich – Bearbeitungszeit 120 Minuten – geprüft.

## § 64

### Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 seit mindestens zwei Jahren und
2. eine erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung von weiteren sechs Monaten oder regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis als Studierende oder Studierender gemäß der Studentafel.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn

1. sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Ablegen der Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber erwarten lassen und
3. zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt sind.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 6 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,



3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 Nr. 2 nicht erbringt oder der erste Prüfungsabschnitt schon zweimal ohne Erfolg abgelegt wurde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

## § 65

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>In Fächern, in denen nur eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Gesamtnote. <sup>3</sup>In den in § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 genannten Fächern wird die Gesamtnote aus der zweifach gewichteten Note der praktischen Prüfung und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gebildet. <sup>4</sup>In den Fällen des § 63 Abs. 4 wird die Gesamtnote aus den gleichgewichteten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

## Kapitel 5

### Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen

#### Abschnitt 1

#### Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

## § 66

### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. <sup>2</sup>Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) <sup>1</sup>Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Vorrückungsfach gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist ausgeschlossen

1. von der staatlichen Prüfung für Übersetzer, wer im dritten Studienjahr in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit Ausnahme der Fächer der Anlage 10 Nr. 7.3, 7.4, 14 und 15

- a) die Note 6 erzielt,
- b) anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 erhalten oder
- c) in zwei dieser Fächer die Note 5 erzielt

hat;

2. von der staatlichen Prüfung für Dolmetscher, wer in den Fächern der Anlage 10 Nr. 7.2 und 7.3 im dritten Studienjahr nicht jeweils mindestens die Note 4 erzielt hat; § 14 Abs. 4 Nr. 5 bleibt unberührt.

<sup>3</sup>Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für Aufbaustudiengänge.

<sup>4</sup>Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

## § 67

### Schriftliche Übersetzerprüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Übersetzerprüfung erstreckt sich auf

1. einen Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen

zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache: Bearbeitungszeit 180 Minuten,

2. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
3. eine Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
4. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
5. eine Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

<sup>2</sup>Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Satz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben werden vom Staatsministerium gestellt. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Legt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat sie oder er sich nur einmal den Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 zu unterziehen. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Einzelnoten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten.

## § 68

### Mündliche Übersetzerprüfung

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Übersetzerprüfung vorliegen. <sup>2</sup>Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen,

1. wer in einer schriftlichen Prüfungsaufgabe die Note 6 oder

2. in zwei schriftlichen Prüfungsaufgaben die Note 5

erzielt hat. <sup>3</sup>Mit dem Ausschluss von der mündlichen Prüfung gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Übersetzerprüfung erstreckt sich auf

1. ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat: Dauer 15 Minuten,

2. eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche anhand eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück: Dauer zehn Minuten,

3. eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück: Dauer zehn Minuten und

4. sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nrn. 2 und 3 übersetzten Texten, wobei die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer insbesondere umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat: Dauer 20 Minuten.

<sup>2</sup>Das Gespräch nach Satz 1 Nr. 1 ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. <sup>3</sup>Einer der Texte nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist dem gewählten Fachgebiet zu entnehmen.

(3) § 67 Abs. 3 gilt in Bezug auf Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 entsprechend.

(4) Für die Bewertung gilt § 67 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## § 69

### Dolmetscherprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Dolmetscherprüfung kann nur nach bestandener Übersetzerprüfung abgelegt werden und umfasst

1. die mündliche Übersetzerprüfung sowie
2. die folgenden drei mündlichen Aufgaben:
  - a) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch: Dauer des Vortrags etwa sechs Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten,
  - b) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache: Dauer des Vortrags etwa sechs Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten,
  - c) Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets: Dauer 15 Minuten.

<sup>2</sup>Einer der Vorträge nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b ist dem gewählten Fachgebiet zu entnehmen. <sup>3</sup>Von den Vorträgen können Notizen gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. <sup>2</sup>Die Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben der mündlichen Übersetzerprüfung nach § 68 Abs. 2 zählen auch für die Dolmetscherprüfung.

(3) <sup>1</sup>Legt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Dolmetscherprüfung im selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat sie oder er sich derjenigen Prüfungsaufgabe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b, die nicht einem gewählten Fachgebiet entnommen ist, nur einmal zu unterziehen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(4) <sup>1</sup>Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten derselben Sprache zum selben Prüfungstermin abgelegt wird, ohne dass diese zum selben Prüfungstermin wie die entsprechenden Übersetzerprüfungen oder zum unmittelbar darauffolgenden Prüfungstermin abgelegt wird, werden von den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Aufgaben nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 nur einmal abgelegt. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Bewertung gilt § 67 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## § 70

### Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Übersetzerprüfung hat bestanden, wer

1. nicht gemäß § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
2. in höchstens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4, jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 5 erzielt hat.

(2) Die Dolmetscherprüfung hat bestanden, wer

1. die Übersetzerprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. nicht gemäß § 66 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
3. in keiner Prüfungsaufgabe der mündlichen Prüfung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine schlechtere Prüfungsnote als 4 erzielt hat.

## § 71

### Abschlusszeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Jahresfortgangsnoten der Fächer des dritten Studienjahres sowie der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Fächer,
2. die Prüfungsnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
3. die jeweiligen Durchschnittsnoten,
4. die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung,
5. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und
6. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

<sup>2</sup>Wird die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in einem Prüfungstermin abgelegt, enthält das Abschlusszeugnis zusätzlich die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 69 und die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung. <sup>3</sup>Wird die Dolmetscherprüfung im darauffolgenden Jahr abgelegt, wird ein Zeugnis über

die Dolmetscherprüfung ausgestellt, das die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen, die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 69, die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung und die zuzuerkennende Berufsbezeichnung enthält. <sup>4</sup>Wird die Übersetzerprüfung oder die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 abgelegt, enthält das Abschlusszeugnis die Jahresfortgangsnoten der besuchten Fächer des Aufbaustudiums, die Prüfungsnoten der jeweiligen Abschlussprüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der abgelegten Prüfung. <sup>5</sup>Das Abschlusszeugnis und das Zeugnis über die Dolmetscherprüfung müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. <sup>6</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. <sup>7</sup>Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten des dritten Studienjahres sowie gegebenenfalls der Jahresfortgangsnoten der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache, der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnoten werden aus der Summe der jeweiligen Jahresfortgangsnoten und Prüfungsergebnisse geteilt durch die jeweilige Anzahl der Fächer und Prüfungen errechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten in den Fächern der Anlage 10 Nr. 7.2 und 7.3, der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Durchschnittsnoten der Jahresfortgangsnoten und der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem zweifach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c.

(4) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“  | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(5) Studierende, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im dritten Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(6) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 5 beschließt der Prüfungsausschuss.

(7) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

## § 72

### Wiederholen der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. <sup>3</sup>Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in derselben Sprache nicht mehr, auch nicht in einem anderen Fachgebiet, ablegen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt für die Dolmetscherprüfung entsprechend. <sup>5</sup>Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Sie haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

## Abschnitt 2

### Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

## § 73

### Allgemeines

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1. „mit Auszeichnung“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,          |
| 2. „gut“              | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. <sup>2</sup>Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern war. <sup>3</sup>Die §§ 67 bis 72 gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## § 74

### Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Januar bei der Fachakademie zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Prüfungszulassung zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in Bayern oder
- c) einen Bildungsabschluss, dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen nach Buchst. a oder Buchst. b vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle anerkannt wurde,
2. a) ein Studium in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern,
- b) eine dem Studium nach Buchst. a gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet oder
- c) eine Tätigkeit als Übersetzer in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet in einem Umfang von 1 200 Stunden oder 1 200 DIN A4 Seiten und
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache; der Nachweis kann

geführt werden durch entsprechende Zertifikate des Goethe-Instituts oder einer anderen vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannten Prüfung.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Prüfungszulassung zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. a) die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet,
- b) eine vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte bestandene Prüfung oder
- c) einen Antrag auf Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind, und
2. a) ein Studium in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern während des Besuchs der für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen,
- b) eine dem Studium nach Buchst. a gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet oder
- c) eine Tätigkeit als Dolmetscher in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet in einem Umfang von 500 Stunden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 7 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung und die Sprachkompetenz im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Fachakademie unterzogen hat.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 4 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

## § 75

### Mündliche Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung

<sup>1</sup>Die Dauer der Prüfungsaufgaben nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt 25 Minuten, die der Prüfungsaufgabe nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beträgt 30 Minuten, wenn die Übersetzerprüfung nicht in derselben Sprache und demselben Fachgebiet bereits zu einem früheren Termin abgelegt wurde. <sup>2</sup>Die Dauer der Vorträge nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b beträgt jeweils etwa acht Minuten; Vortrag und Wiedergabe dürfen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. <sup>3</sup>Die Dauer des Verhandlungsdolmetschens nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c beträgt 20 Minuten.

## § 76

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote werden aus der Summe der jeweiligen Prüfungsergebnisse geteilt durch die Anzahl der Prüfungen errechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote aus der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der Dolmetscherprüfung. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem zweifach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, gegebenenfalls ein Zeugnis über die Dolmetscherprüfung und eine Urkunde. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

## Kapitel 6

### Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

## Abschnitt 1

### Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

## § 77

### Gliederung der Prüfung

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß §§ 79 und 80 am Ende des Ausbildungsabschnitts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1,
2. die praktische Abschlussprüfung gemäß § 82 Abs. 1 am Ende des Berufspraktikums gemäß § 81.

<sup>2</sup>Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung.

## § 78

### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. <sup>2</sup>Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 28 Abs. 2 in einem Prüfungsfach oder die Note für das Berufspraktikum nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

## § 79

### Erster Prüfungsabschnitt – schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in Anlage 11 als Abschlussprüfungsfächer ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die Fachakademie legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Anlage 11 eine Abschlussprüfung angeboten wird. <sup>2</sup>Aus diesen Fächern wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt die Aufgaben für die Pflichtfächer. <sup>2</sup>Die Aufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. <sup>4</sup>Für Parallelklassen können verschiedene Aufgaben gewählt werden.

## § 80

### Erster Prüfungsabschnitt – mündliche Prüfung

(1) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des letzten Studienjahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntgebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen. <sup>4</sup>Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

## § 81

### Berufspraktikum

Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund

1. der Noten für die mindestens zwei praktischen Leistungsnachweise, welche der Praktikumsbetreuer erhebt,
2. der Note für die schriftliche Ausarbeitung und
3. der schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der oder dem Studierenden vor der praktischen Abschlussprüfung mitgeteilt.

## § 82

### Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) <sup>1</sup>Die praktische Abschlussprüfung ist im Fach Projektmanagement abzulegen. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs sowie die zugehörigen Ausbildungsinhalte des Berufspraktikums. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 380 Minuten; die zeitliche Verteilung liegt im Ermessen der Fachakademie. <sup>4</sup>Die Prüfung umfasst die Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts; auf die Planung und Evaluation dürfen zusammen nicht mehr als 120 Minuten entfallen. <sup>5</sup>Zur Durchführung des Projekts werden Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die vom Prüfling zu unterweisen und anzuleiten sind.

(2) Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss, im Fall des § 30 Abs. 3 vom Unterausschuss gestellt.

## § 83

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie die Leistungen der praktischen Abschlussprüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

## § 84

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach den §§ 79 und 80 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Prüfungsteilen, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 82 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. <sup>7</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. <sup>3</sup>Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern jeweils die Gesamtnote 5

erzielt wurde. <sup>4</sup>Pflichtfächer, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, sind bei der Berechnung gemäß Satz 3 Nr. 2 und 3 mit zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn im Pflichtfach Projektmanagement eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde.

## § 85

### Abschlusszeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten aller Pflichtfächer sowie der im Einzelfall gewählten Wahlpflichtfächer und Wahlfächer,
2. die Note für das Berufspraktikum,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung,
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens sowie
6. den Vermerk: „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 BBiG sind nachgewiesen.“; der Vermerk entfällt, wenn für die Unterweisung und Anleitung der Hilfskräfte nach § 82 Abs. 1 Satz 5 nicht mindestens die Note 4 erteilt wurde.

<sup>2</sup>Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. <sup>3</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. <sup>4</sup>Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer sowie der Note für das Berufspraktikum geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“     | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,          |
| 2. „gut“          | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“  | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolg-



lose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

## Abschnitt 2

### Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

#### § 86

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Prüfungsabschnitt an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. <sup>2</sup>Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Bayern war. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) Es gelten die §§ 79, 80, 83 und 84, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt,
2. weitere schriftliche Aufgaben in
  - a) allen Pflichtfächern, in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 90 Minuten,
  - b) in zwei von ihnen gewählten Wahlpflichtfächern: Bearbeitungszeit je 90 Minuten,

3. im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe: Bearbeitungszeit 300 Minuten.

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt.

<sup>3</sup>Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b können nur Fächer gewählt werden, die auch Studierende nach § 79 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben.

(4) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung statt

1. in bis zu zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und
2. in bis zu zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

#### § 87

##### Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 8 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unterzogen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder der erste Prüfungsabschnitt schon zweimal ohne Erfolg abgelegt wurde.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

**§ 88****Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im dritten Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

**Teil 6****Fachakademiebeirat****§ 89****Fachakademiebeirat**

<sup>1</sup>Der Schulträger kann bei seiner Fachakademie einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. <sup>2</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

**Teil 7****Schlussvorschriften****§ 90****Einstufungsprüfung**

<sup>1</sup>Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 1989/90 abgeschlossen haben und in ihrem Beruf mindestens sieben Jahre tätig waren, können auch ohne mittleren Schulabschluss in die Fachakademie für Sozialpädagogik aufgenommen oder zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie erfolgreich eine Einstufungsprüfung abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch – Bearbeitungszeit 180 Minu-

ten – und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte – Bearbeitungszeit 90 Minuten. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Regierung; dabei sind die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule für die Fächer Deutsch und Geschichte und die Wirtschaftsschule für das Fach Sozialkunde zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Die Prüfung kann nur an den von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege abgelegt werden. <sup>5</sup>Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. Oktober bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. <sup>6</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die nach Satz 1 erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder sich der Einstufungsprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. <sup>7</sup>Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>8</sup>Für die Einstufungsprüfung gelten im Übrigen die für die staatliche Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege für andere Bewerberinnen und Bewerber geltenden Bestimmungen entsprechend.

**§ 91****Übergangsvorschrift**

Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gelten die §§ 26, 29, 30 bis 32, 36 bis 42 und die Anlage 2 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.

**§ 92****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. die Fachakademieordnung (FakO) vom 31. August 1984 (GVBl. S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 24 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist,
2. die Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl. S. 534, 662, BayRS 2236-9-1-3-K), die zuletzt durch § 23 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist,
3. die Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakÖÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl. S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), die zuletzt durch § 22 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist,

4. die Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement (FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), die zuletzt durch § 25 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, und
5. § 2 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe vom 26. März 2013 (GVBl. S. 235, BayRS 2236-9-1-2-K).

München, den 9. Mai 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

## Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher

### 1. Ziel des Berufspraktikums

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher. <sup>2</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden

- a) die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- b) Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
- c) eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
- d) konstruktiv im Team zu arbeiten,
- e) die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen.

<sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. <sup>4</sup>Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden. <sup>5</sup>Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z. B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden. <sup>6</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie oder ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

### 2. Praktikumsstellen

<sup>1</sup>Als Praktikumsstellen sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

- a) Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
- b) Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besit-

zen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:

- aa) Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,
- bb) Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
- cc) Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z. B. Jugendwohnheime,
- dd) Heime bei Förderschulen,
- ee) Erholungs- und Kurheime,
- ff) Einrichtungen der Jugendarbeit,
- gg) Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen,
- hh) Ganztageschulen,
- ii) Schulvorbereitende Einrichtungen,
- jj) Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe.

<sup>2</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. <sup>4</sup>Grundsätzlich werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden als Vollzeitstelle genehmigt. <sup>5</sup>Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel in zwei Einrichtungen abgeleistet werden. <sup>6</sup>Die Tätigkeit an einer Praktikumsstelle soll bei Vollzeitform mindestens sechs Monate, bei Teilzeitform zwölf Monate betragen. <sup>7</sup>Der Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

### 3. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

<sup>1</sup>Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dau-

er des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. <sup>2</sup>Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. <sup>3</sup>Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. <sup>4</sup>Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

#### 4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

<sup>1</sup>Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig. <sup>2</sup>Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachakademie ab zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation. <sup>3</sup>Sie besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa.

#### 5. Praktikantenvertrag

<sup>1</sup>Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Ur-

laub, Vergütung und Kündigung regeln. <sup>2</sup>Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers enthalten,

- a) die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- b) die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet –,
- c) dem von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten und
- d) die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

<sup>3</sup>Außerdem soll der Praktikantenvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und
- e) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

## Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

### 1. Ziel des Berufspraktikums

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement. <sup>2</sup>Es dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 BBiG. <sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden,

- a) die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- b) konstruktiv im Team zu arbeiten,
- c) Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten.

<sup>4</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. <sup>5</sup>Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

### 2. Praktikumsstellen

<sup>1</sup>Die Eignung als Praktikumsstelle ist nur dann gegeben, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft gemäß Nr. 3 sichergestellt ist. <sup>2</sup>Der Umfang der praktischen Ausbildung muss in Vollzeitform mindestens 32 Stunden, in der Teilzeitform mindestens 17 Stunden wöchentlich umfassen.

### 3. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

<sup>1</sup>Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. <sup>2</sup>Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer die Ausbildereignung nach den §§ 28 bis 30 BBiG oder

einen einschlägigen Hochschulabschluss besitzt. <sup>3</sup>Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. <sup>4</sup>Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

### 4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

<sup>1</sup>Für die Organisation des Begleitunterrichts ist die Fachakademie zuständig. <sup>2</sup>Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) erteilen regelmäßig Begleitunterricht an der Fachakademie zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 60 Unterrichtsstunden und erheben mindestens zwei praktische Leistungsnachweise.

### 5. Praktikantenvertrag

<sup>1</sup>Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln. <sup>2</sup>Er soll ferner die Verpflichtungen des Betriebs enthalten,

- a) die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- b) die Praktikantin oder den Praktikanten zu dem von der Fachakademie festgesetzten Begleitunterricht freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet –,
- c) dem von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten,
- d) die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

<sup>3</sup>Außerdem soll der Praktikumsvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- e) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

## Sozialpädagogisches Seminar

### 1. Dauer

<sup>1</sup>Das sozialpädagogische Seminar dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a treten in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars ein. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit im sozialpädagogischen Seminar erwarten lassen. <sup>4</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei Jahre, bei verkürztem sozialpädagogischem Seminar zwei Jahre. <sup>5</sup>§ 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### 2. Ziele des sozialpädagogischen Seminars

<sup>1</sup>Das sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. <sup>2</sup>Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.

### 3. Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar

<sup>1</sup>Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

- a) einen mittleren Schulabschluss,
- b) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- c) das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- d) bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll.

<sup>4</sup>Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 in Aussicht.

### 4. Probezeit

<sup>1</sup>§ 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten, die Probezeit am 15. Dezember endet. <sup>2</sup>Über § 9 Abs. 2 hinaus ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

### 5. Inhalte des sozialpädagogischen Seminars

Das sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis).

#### 5.1 Theoretischer Teil

<sup>1</sup>Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne sowie folgende Studententafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	–	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung <sup>1,2</sup>	2	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5



Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung <sup>3</sup>	2	2
<b>Summe</b>	<b>8,5</b>	<b>10,5</b>

<sup>1</sup> Davon je eine Stunde Musikerziehung, Kunsterziehung/Werken, Bewegungserziehung (Sporterziehung/Rhythmik)

<sup>2</sup> Davon eine Unterrichtswochenstunde mit flexiblen Angeboten. Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich – verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl – als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr für die Fachakademien frei wählbar sind. Die Wochenstundenanzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.

<sup>3</sup> 0,5 Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten

<sup>2</sup>Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn des ersten Jahres des sozialpädagogischen Seminars findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung statt. <sup>4</sup>Zu Beginn des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars soll ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche durchgeführt werden. <sup>5</sup>Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien. <sup>6</sup>Für die Ersetzung von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 14 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

## 5.2 Fachpraktischer Teil

<sup>1</sup>Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. <sup>2</sup>Bei zweijähriger Dauer ist die sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. <sup>3</sup>Bei einjähriger Dauer soll sie in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. <sup>4</sup>Die Zeitabschnitte können unterschiedlich lang sein.

## 6. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen.

## 7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

### 7.1 Praxisanleiter

<sup>1</sup>Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2. <sup>2</sup>Während des gesamten sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

### 7.2 Betreuende Lehrkraft

Für die fachliche Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

## 8. Leistungsnachweise, Bewertung

### 8.1 Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Für den theoretischen Teil nach Nr. 5.1 gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Zahl der Leistungsnachweise werden Fächer mit 0,5 und 1,5 Wochenstunden wie einstündige Fächer behandelt.

### 8.2 Sozialpädagogische Praxis

<sup>1</sup>In der sozialpädagogischen Praxis fertigen die Praktikantinnen und Praktikanten je Praktikumswoche einen Bericht. <sup>2</sup>Im zweiten Jahr ist darüber hinaus ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; die §§ 20 und 21 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Praxisanleiter, der mit der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahres eine Beurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. <sup>4</sup>Endet die Probezeit am 15. Dezember, ist die Beurteilung rechtzeitig vorher zu erstellen. <sup>5</sup>Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln. <sup>6</sup>Für die Notenbildung gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

## 9. Zwischen- und Jahreszeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken

### 9.1 Zwischenzeugnis

Ein Zwischenzeugnis wird nur im ersten Jahr des sozialpädagogischen Seminars ausgestellt.

### 9.2 Jahreszeugnis

<sup>1</sup>Nach dem ersten Jahr des zweijährigen sozialpädagogischen Seminars wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>In das zweite Jahr rückt vor, wer in der sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note 4 und in den Fächern der Stundentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note 5, aber keinmal die Note 6 erhalten hat. <sup>3</sup>Die §§ 27 und 28 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

## 10. Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss des sozialpädagogischen Seminars

<sup>1</sup>Das sozialpädagogische Seminar endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Ihr haben sich alle Praktikantinnen und Praktikanten zu unterziehen. <sup>3</sup>§ 55 Abs. 2 Satz 2 der Berufsfachschulordnung (BFSO) und § 56 gelten entsprechend.

### 10.1 Zeitpunkt und Prüfungsort

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. <sup>2</sup>§ 36 gilt entsprechend.

## 10.2 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) erteilt haben, und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. <sup>2</sup>In den Prüfungsausschuss kann eine Lehrkraft der Berufsfachschule für Kinderpflege berufen werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die § 30 Abs. 3 sowie § 31 entsprechend. <sup>4</sup>Für die praktische Prüfung kann das vorsitzende Mitglied auch andere Praxisanleiter als Prüferin oder Prüfer in den Unterausschuss berufen; das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

## 10.3 Inhalt und Verfahren der Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- a) Deutsch und Kommunikation: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
- b) Pädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

<sup>3</sup>Die praktische Prüfung ist abzulegen in der sozialpädagogischen Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung ist die Vorlage eines in häuslicher Arbeit erstellten schriftlichen Organisationsplans. <sup>5</sup>Die praktische Prüfung beinhaltet die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde praktischen Aufgabe. <sup>6</sup>Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatsministeriums statt. <sup>7</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>8</sup>Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen fünf Minuten je Prüfling betragen. <sup>9</sup>Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>10</sup>§ 59 Abs. 2 bis 8 BFSO gilt entsprechend. <sup>11</sup>Im Fach Deutsch und

Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 59 Abs. 2 bis 4 BFSO nicht statt.

## 10.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 64 BFSO gilt entsprechend.

## 10.5 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 65 BFSO gilt entsprechend.

## 10.6 Abschlusszeugnis

<sup>1</sup>Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 66 BFSO entsprechend.

## 10.7 Verhinderung an der Teilnahme

§ 68 BFSO gilt entsprechend.

## 10.8 Unterschleif

§ 70 BFSO gilt entsprechend.

## 10.9 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien

<sup>1</sup>Praktikantinnen und Praktikanten, die das sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. <sup>2</sup>§ 63 Abs. 2 Satz 2, Nrn. 10.1 bis 10.4 sowie die §§ 64, 66 bis 68, 70, 72 Abs. 2 Satz 2 bis 4, §§ 73, 74 Abs. 1 BFSO gelten entsprechend.

## 10.10 Einjähriges sozialpädagogisches Seminar

<sup>1</sup>Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten, gelten die Nrn. 10.1 bis 10.9 entsprechend.

## 11. Praktikantenvertrag

<sup>1</sup>Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Anlage 1 Nr. 5 entsprechend.

**Anlage 4**  
 (zu § 13)

**Stundentafel für die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie**

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
<b>Pflichtfächer</b>		
Mathematik	4	–
Physik und Elektrotechnik	4	–
Chemie und Lebensmittelchemie	4	–
Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung	3	3
Biotechnologie	–	2
Chemisch-technische Analyse	4	4
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	–
Technologie der Bierbereitung	2	4
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	2
Maschinenkunde und Energietechnik	2	5
Datenverarbeitung und Statistik	2	–
Produktions- und Qualitätsmanagement	–	2
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	–	4
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	–	2
Betriebsorganisation	–	2
Betriebswirtschaft	–	3
Betriebspsychologie und Arbeitspädagogik	3	–
Rechtskunde	–	2
Sozialkunde	2	–
Deutsch	2	–
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38</b>	<b>35</b>
<b>Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>		
Deutsch <sup>1</sup>	1	–
Englisch <sup>1</sup>	2	1
Mathematik <sup>1, 2</sup>	–	2

<sup>1</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## Studentenafel für die Fachakademie für Heilpädagogik

Fächer	Wochenstunden
	1. und 2. Studienjahr
<b>Pflichtfächer</b>	
Heilpädagogik	8
Psychologie	6
Medizin	3
Soziologie	2
Rechtskunde	2
Heilpädagogische Fachpraxis I <sup>1</sup>	10
Heilpädagogische Fachpraxis II <sup>1</sup>	10
Allgemeine Übungen I	5
Allgemeine Übungen II	5
Spezielle Übungen I <sup>2</sup>	5
Spezielle Übungen II <sup>2</sup>	5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>61</b>
<b>Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>	
Deutsch <sup>3</sup>	3
Englisch <sup>3</sup>	3
Mathematik <sup>4</sup>	6
Sozialkunde <sup>3</sup>	2

<sup>1</sup> Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.

<sup>2</sup> Aus der von der Schule festgelegten Liste der speziellen Übungen wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Methoden im Umfang von insgesamt fünf Wochenstunden aus.

<sup>3</sup> In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

**Anlage 6**  
 (zu § 13)

**Stundentafel für die Fachakademie für Medizintechnik**

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
<b>Pflichtfächer</b>		
Mathematik <sup>1, 2</sup>	5	2
Technische Physik	3	3
Chemie und Werkstoffkunde	2	–
Elektronik	7	7
Datenverarbeitung und Netzwerktechnik	4	2
Digitaltechnik und Mikrocontrollertechnik	3	2
Mess- und Regelungstechnik	–	2
Medizinische Grundlagen	2	2
Medizingerätetechnik	4	4
Gerätesicherheitstechnik	–	4
Labortechnik	–	2
Krankenhaus-Betriebstechnik	–	2
Maschinenelemente	–	2
Rechts- und Sozialkunde <sup>1</sup>	2	–
Betriebswirtschaftslehre	2	–
Deutsch <sup>1</sup>	2	1
Englisch <sup>1</sup>	2	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38</b>	<b>36</b>

<sup>1</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## Stundentafel für die Fachakademie für Raum- und Objektdesign

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
<b>Pflichtfächer</b>		
Architektur- und Designgeschichte	2	2
Interior Design	6	8
Objektdesign	4	5
Konstruktion	4	2
Fertigung und Technologien	4	3
Technologie und Werkstoffe	2	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	2
Darstellungstechniken	4	4
CAD	2	2
Visuelle Kommunikation	2	2
Betriebs- und Volkswirtschaft <sup>1</sup>	2	2
Marketing	–	2
Projektmanagement	2	2
Fachenglisch	2	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>39</b>	<b>37</b>
<b>Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>		
Deutsch <sup>1</sup>	1	2
Englisch <sup>1</sup>	1	2
Mathematik <sup>1, 2</sup>	3	3

<sup>1</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

**Anlage 8**  
 (zu § 13)

**Studentenafel für die Fachakademie für Wirtschaft**

Fächer		Wochenstunden	
		1. Studienjahr	2. Studienjahr
<b>1</b>	<b>Pflichtfächer</b>		
	Betriebswirtschaft	6	4
	Volkswirtschaft	2	3
	Organisation mit Datenverarbeitung	4	–
	Wirtschaftsmathematik mit Statistik	2	2
	Rechnungswesen	4	–
	Recht	4	–
	Deutsch <sup>1</sup>	3	2
	Englisch <sup>1,2</sup>	3	2
	Sozialkunde <sup>1</sup>	1	1
	<b>Zwischensumme</b>	<b>29</b>	<b>14</b>
		+ 3 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer und 6 Wochenstunden Ergänzungsfächer
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>32</b>	<b>32</b>
<b>2</b>	<b>Wahlpflichtfächer</b>		
<b>2.1</b>	<b>Sprachen<sup>3</sup></b>		
	Französisch	3	–
	Spanisch	3	–
	Wirtschaftsenglisch	3	–
<b>2.2</b>	<b>Schwerpunkte<sup>4</sup></b>		
2.2.1	Schwerpunkt Absatzwirtschaft		
	Absatzforschung und Marketingpolitik	–	6
	Wettbewerbsrecht und internationales Marketing	–	6
2.2.2	Schwerpunkt Finanzwirtschaft		
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	–	6
	Finanzierung und Investition	–	6
2.2.3	Schwerpunkt Personalwirtschaft		
	Personalbeschaffung und Personalentwicklung	–	6
	Personalverwaltung	–	6

Fächer		Wochenstunden	
		1. Studienjahr	2. Studienjahr
2.2.4	Schwerpunkt Informationswirtschaft		
	Integrierte Informationsverarbeitung	–	6
	Software Engineering	–	6
2.2.5	Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Französisch		
	Außenwirtschaft	–	6
	Französisch	–	6
2.2.6	Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Spanisch		
	Außenwirtschaft	–	6
	Spanisch	–	6
<b>2.3</b>	<b>Ergänzungsfächer<sup>5</sup></b>		
	Absatzwirtschaft	–	2
	Finanzwirtschaft	–	2
	Personalwirtschaft	–	2
	Informationswirtschaft	–	2
	Außenwirtschaft	–	2
	Produktionswirtschaft	–	2
	Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	–	2
	Steuerrecht	–	2
	Touristik	–	2
	Verkehrswirtschaft	–	2
<b>3</b>	<b>Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>		
	Mathematik <sup>1</sup>	–	2
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–

<sup>1</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup> In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>3</sup> Die Studierenden haben eine Sprache zu wählen.

<sup>4</sup> Die Studierenden haben einen Schwerpunkt zu wählen, der sich jeweils aus zwei Schwerpunktfächern zusammensetzt.

<sup>5</sup> Die Studierenden haben drei Ergänzungsfächer zu wählen, die sich vom Schwerpunkt unterscheiden.



**Anlage 9**  
 (zu § 13)

**Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik**

Fächer	Wochenstunden
	1. und 2. Studienjahr
<b>Pflichtfächer</b>	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>1</sup>	10
Sozialkunde/Soziologie <sup>2</sup>	3
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	2
Ökologie/Gesundheitspädagogik	2
Recht und Organisation	2
Literatur- und Medienpädagogik	3
Englisch <sup>3</sup>	3
Deutsch <sup>2</sup>	4
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession <sup>4</sup>	3
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>1</sup>	8
Kunst- und Werkpädagogik <sup>5</sup>	7
Musik- und Bewegungspädagogik <sup>6</sup>	7
Übungen <sup>7</sup>	6
Sozialpädagogische Praxis <sup>8</sup>	12
<b>Gesamtsumme</b>	<b>72</b>
<b>Zusatzfach</b> Mathematik <sup>9</sup>	6
<b>Wahlfächer</b> gemäß § 13 Abs. 3	

<sup>1</sup> Davon zwei Stunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

<sup>2</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>3</sup> Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4</sup> Oder Ethik und ethische Erziehung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1.

<sup>5</sup> Davon drei Stunden Kunstpädagogik und drei Stunden Werkpädagogik.

<sup>6</sup> Davon drei Stunden Musikpädagogik, eine Stunde Rhythmik und zwei Stunden Bewegungspädagogik.

<sup>7</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

<sup>8</sup> Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.

<sup>9</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

**Anlage 10**  
 (zu § 13)

**Stundentafel für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen<sup>1</sup>**

Fächer		Wochenstunden		
		1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
<b>A.</b>	<b>Erste Fremdsprache</b>			
1.	Allgemeiner Sprachkurs	5 <sup>2 3</sup>	3 <sup>2 3</sup>	1
2.1	Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2	Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3.	Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	–	–
4.	Korrespondenz (zweisprachig) <sup>4</sup>	2 <sup>4</sup>	–	–
5.	Stegreifübersetzung	1	1	2
6.	Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	–	1 <sup>5</sup>	2 <sup>5</sup>
7.1	Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	1 <sup>6</sup>	–
7.2	Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	2	2 <sup>7</sup>
7.3	Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	3 <sup>8</sup>
7.4	Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	1 <sup>7</sup>
<b>B.</b>	<b>Fachgebiet (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)</b>			
8.	Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 <sup>4</sup>	–	–
9.	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 <sup>4</sup>	2	1
10.1	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	–	2	2
10.2	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 <sup>4</sup>	1	2
<b>C.</b>	<b>Zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
11.	Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12.	Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	–	3	2
13.	Korrespondenz (zweisprachig)	–	–	1
14.	Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	–	8 <sup>9</sup>	–
15.	Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	–	–	8 <sup>9</sup>
<b>D.</b>	<b>Allgemeine Veranstaltungen</b>			
16.	Deutsch	1 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>
17.	Landeskunde Deutschlands	–	1 <sup>6</sup>	–
18.	Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	–	1 <sup>6 11</sup>	1 <sup>5</sup>
19.	Gerichts- und Behördenterminologie	–	1	–
20.	Textverarbeitung (Kurs)	–	1 <sup>12 13</sup>	–
21.	EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen	–	1 <sup>13</sup>	1 <sup>13</sup>

- <sup>1</sup> Bemerkungen zum Aufbaustudium:  
Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Buchst. A (mit Ausnahme von den Nrn. 7.3 und 7.4) und Buchst. B für das 3. Studienjahr sowie in Buchst. D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Buchst. A Nr. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Buchst. B Nr. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Buchst. B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Buchst. A Nr. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Buchst. B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer. Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des 3. Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.
- <sup>3</sup> In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- <sup>4</sup> Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- <sup>5</sup> Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.
- <sup>6</sup> Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.
- <sup>7</sup> Beim Aufbaustudium eine Wochenstunde zusätzlich.
- <sup>8</sup> Beim Aufbaustudium zusätzlich zwei Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- <sup>9</sup> Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. Studienjahr Aufbaukurs 1 und im 3. Studienjahr Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.
- <sup>10</sup> Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich eine Wochenstunde Deutsch angeboten werden.
- <sup>11</sup> Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich eine Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.
- <sup>12</sup> Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).
- <sup>13</sup> Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

## Stundentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
<b>Pflichtfächer</b>		
Deutsch <sup>1</sup>	–	2
Sozialkunde <sup>1</sup>	–	2
Berufliche Kommunikation	2	–
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen <sup>2</sup>	6	4
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik <sup>2</sup>	2	4
Ernährung und Verpflegung <sup>3</sup>	7	–
Service und Gestaltung <sup>3</sup>	2	–
Textilservice <sup>3</sup>	4	–
Gebäudereinigung <sup>3</sup>	4	–
Projektmanagement <sup>3</sup>	3	4
Qualitäts- und Hygienemanagement	2	–
<b>Zwischensumme</b>	<b>32</b>	<b>16</b>
	–	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer <sup>4</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>32</b>	<b>32</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>4</sup></b>		
Berufsbezogenes Englisch	–	2
Weitere Fremdsprache	–	2
Existenzgründung	–	2
Ressourcenwirtschaft und Umweltmanagement <sup>5</sup>	–	2
Qualitätssicherung und Zertifizierung <sup>5</sup>	–	2
Interkulturelle Kompetenz	–	2
Betriebliches Gesundheitsmanagement <sup>5</sup>	–	2
Gemeinschaftsverpflegung <sup>3, 5</sup>	–	4
Diätetik <sup>3</sup>	–	2
Veranstaltungsmanagement <sup>3, 5</sup>	–	4
Catering <sup>3</sup>	–	2
Ernährungstrends <sup>3, 5</sup>	–	2
Wohnformen und Raumgestaltung <sup>3, 5</sup>	–	2
Reinigungsmanagement <sup>3, 5</sup>	–	4
Housekeeping <sup>3, 5</sup>	–	4
Food-and Beverage-Management <sup>3</sup>	–	2
Hotelmanagement	–	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Tourismus <sup>5</sup>	–	2
Textilmanagement <sup>3, 5</sup>	–	2
Personenorientierte Versorgungsleistungen	–	2
Selbstmanagement	–	2
<b>Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>		
Englisch <sup>1, 6</sup>	1	2
Mathematik <sup>1</sup>	3	3

<sup>1</sup> Das Fach ist in der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup> In diesen Abschlussprüfungsfächern findet eine zentrale Abschlussprüfung statt.

<sup>3</sup> Fach mit fachpraktischem Anteil.

<sup>4</sup> Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

<sup>5</sup> Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen zwei ausgewählt werden müssen.

<sup>6</sup> In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

210-3-2-I

## Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 22. Mai 2017

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 und 6 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I) verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

### § 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Wörter „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

b) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Datenübermittlungen an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder dieser beigeschriebene Personen, soweit von diesen Daten übermittelt werden,“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

	<b>Datenblätter:</b>
7. Geschlecht	0701,“.

bb) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und nach dem Wort „Personalausweises,“ werden die Wörter „vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises,“ eingefügt sowie in der Spalte Datenblätter die Angabe „1701“ durch die Angabe „1700“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 5 und 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Nr. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Bayerische Landeskriminalamt hat die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass diese nicht mehr für die polizeiliche Datenverarbeitung benötigt werden.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für automatisierte Abrufe nach den Abs. 2 und 3 darf die Polizei als weitere Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 2 BMG folgende Daten verwenden:

1. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG),

2. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erteilt worden ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 BMG).“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Wegzug,“ die Wörter „einer Änderung der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde,“ eingefügt.

bb) In Nr. 8 werden nach dem Wort „(Hauptwohnung)“ die Wörter „oder Wegzugsanschrift, bei einem Wegzug in das Ausland auch den Staat“ und in der Spalte Datenblätter nach der Angabe „1213a,“ die Angabe „1232, 1233,“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Waffenerlaubnisbehörden können die in Abs. 1 genannten sowie folgende weitere Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen:

**Datenblätter:**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) und bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat | 1200 bis 1213a, 1223, |
| 2. Einzugsdatum und Auszugsdatum   | 1301, 1306.“          |

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Wegzug,“ die Wörter „bei einer Änderung der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde,“ eingefügt.

bb) In Nr. 8 werden nach dem Wort „(Hauptwohnung)“ die Wörter „oder Wegzugsanschrift, bei einem Wegzug in das Ausland auch den Staat“ und in der Spalte Datenblätter nach der Angabe „1213a,“ die Angabe „1232, 1233,“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sprengstoffbehörden können die in Abs. 1 genannten sowie folgende weitere Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen:

**Datenblätter:**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) und bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat | 1200 bis 1213a, 1223, |
| 2. Einzugsdatum und Auszugsdatum   | 1301, 1306.“          |

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ und in der Spalte Datenblätter nach der Angabe „0601“ die Angabe „bis 0603“ eingefügt.

b) In Nr. 8 werden nach dem Wort „derzeitige“ die Wörter „und frühere“ eingefügt.

c) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

”	<b>Datenblätter:</b>
10. Familienstand	1401,“.

d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

8. In § 17 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Wörter „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

9. In § 20 werden nach der Angabe „(BEEG),“ die Wörter „dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG),“ eingefügt.

10. § 22 Nr. 4 bis 9 wird durch die folgenden Nrn. 4 bis 14 ersetzt:

”	<b>Datenblätter:</b>
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0605,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
9. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
10. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
11. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat sowie bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft Datum und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft	1401 bis 1409,
12. Ehegatte oder Lebenspartner	
a) Familienname	1501 bis 1502, 1517 bis 1518,
b) Vornamen	1503, 1519,
c) Doktorgrad	1504, 1520,
d) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde	1200 bis 1213a, 1508, 1524,
e) Geburtsdatum	1505, 1521,
f) Sterbedatum	1516, 1532,
13. minderjährige Kinder	
a) Familienname	1601 bis 1602,
b) Vornamen	1603,
c) Geburtsdatum	1604,
d) Sterbedatum	1605,
14. Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904, 1905.“



11. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten sind bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr an die Grundschule, bei Kindern, die das zehnte Lebensjahr, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Mittelschule und bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, an die nächstgelegene Berufsschule zu richten.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „gemäß § 34 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) für die Durchführung des Optionsverfahrens in Fällen des § 29 Abs. 5 Satz 2 StAG“ durch die Wörter „auf Grund des § 34 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) für die Durchführung des Optionsverfahrens in Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG oder § 40b StAG, in denen nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“ ersetzt.
- b) In Nr. 8 wird das Wort „möglicher“ gestrichen.

13. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Datenübermittlungen an das Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die AKDB übermittelt an das Landesamt für Ge-

sundheit und Lebensmittelsicherheit zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bayerischen Krebsregistergesetz bei einem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde oder bei einer Änderung der Anschrift innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Meldebehörde, bei einem Sterbefall oder einer Namensänderung innerhalb eines Jahres folgende Daten:

**Datenblätter:**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Familienname   | 0101 bis 0102,    |
| 2. frühere Namen  | 0201 bis 0205,    |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen                                | 0301, 0303, 0304, |
| 4. Geburtsdatum   | 0601,             |
| 5. Geschlecht   | 0701,             |
| 6. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a,   |
| 7. Einzugsdatum und Auszugsdatum                                | 1301, 1306,       |
| 8. Sterbedatum  | 1901.“            |

14. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

München, den 22. Mai 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---